

## Neubekanntmachung

### in der Barlachstadt Güstrow

**in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des  
Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow –  
Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben 39); 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim  
Süd**

#### I.

Im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens in der Zuständigkeit des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die **Öffentlichkeitsbeteiligung** in der **Barlachstadt Güstrow wiederholt**, weil hier die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und der (zusätzlichen) öffentlichen Auslegung verspätet erfolgt ist. Dies beinhaltet die **Neubekanntmachung** sowie die wiederholte **Veröffentlichung der Planunterlagen** im Internet und die wiederholte **(zusätzliche) Auslegung** in den Amtsräumen der Barlachstadt Güstrow in dem nachfolgend genannten Veröffentlichungs- bzw. Auslegungszeitraum. Darüber hinaus gilt für Einwender:innen aus der Barlachstadt Güstrow die **neue Einwendungsfrist**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung** im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens auf die **Barlachstadt Güstrow** beschränkt ist. Die **ursprüngliche Bekanntmachung** in der Barlachstadt Güstrow mit den darin genannten Informationen und Fristen, wird ausdrücklich **aufgehoben**. Aufgrund der vorherigen Bekanntmachung **abgegebene Stellungnahmen** und **Einwendungen** finden ungeachtet dieser Neubekanntmachung Berücksichtigung; sie können innerhalb der nachstehenden Frist ergänzt, geändert und ersetzt werden.

#### II.

Die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin, plant die Gesamtmaßnahme „Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt“, die aus mehreren Einzelmaßnahmen besteht. Für die oben genannte Einzelmaßnahme 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd, hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I

S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit den §§ 1 und 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410), beantragt. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**.

Das Gesamtvorhaben befindet sich als Vorhaben Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Höchstspannungsleitung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV, mit den Einzelmaßnahmen Güstrow – Parchim Süd, Parchim Süd – Perleberg und Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt“. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, sämtliche Einzelmaßnahmen von Süden nach Norden sukzessive umzusetzen und damit die Bestandsleitung von derzeit 220 kV auf 380 kV zu verstärken.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Güstrow – Parchim Süd. Die Vorhabenträgerin plant, die vorhandene 220-kV-Leitung in diesem Abschnitt durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung mit 3.600 Ampere Stromtragfähigkeit zu ersetzen. Abgesehen von kleinräumigen Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken ist beabsichtigt, die neue 380-kV-Freileitung in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung aus dem Jahr 1958 zu errichten. Die Bestandsleitung wird hierfür im Rahmen vorbereitenden Baufeldfreimachung im engen zeitlichen Zusammenhang kurz vorher bzw. zeitgleich zur Neuerrichtung der 380-kV-Leitung demontiert.

### III.

Für das beantragte Vorhaben (Teilabschnitt Güstrow – Parchim Süd) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung; im Folgenden: UVPG alte Fassung).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern** ist,
- dass beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern weitere relevante Informationen erhältlich sind und Äußerungen oder Fragen innerhalb der Einwendungsfrist eingereicht werden können,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben enthalten; konkret wurden insbesondere vorgelegt:
  - Erläuterungsbericht,
  - Übersichtskarten, Lagepläne und Trassenpläne, Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis,
  - Rechtserwerbspläne und Rechtserwerbsverzeichnisse,
  - Wald und Hagpläne,
  - Umweltverträglichkeitsstudie mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen,
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einem Textteil, Maßnahmenblättern, und Maßnahmenplänen,
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (inkl. Methodik),
  - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
    - das Europäische Vogelschutzgebiet „Nebel und Warinsee“ (DE 2239-401),
    - das Europäische Vogelschutzgebiet „Elde – Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (DE 2638-471),
    - das Europäische Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401),
    - das Europäische Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) und
    - das Europäische Vogelschutzgebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“ (DE 2437-401),
    - das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl du Boitin“ (DE 2238-302),
    - das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nebental mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301),
    - das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304),

- das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301),
- Unterlagen zu den Kartierungen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Zug- und Rastvögeln sowie zu Fledermäusen sowie zu wertgebenden Pflanzenarten,
- Unterlagen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit
- Untersuchungen zu Schallemissionen,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist.

#### IV.

1. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz — PlanSiG) **durch eine Veröffentlichung im Internet** ersetzt. Die Planunterlagen stehen aufgrund dieser Neubekanntmachung in der Barlachstadt Güstrow noch einmal in der Zeit vom

#### **18. Oktober 2021 bis einschließlich den 17. November 2021**

für die Dauer eines Monats auf der **Internetseite** des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://em.regierung-mv.de/questrow-parchimsued>

der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

Als **zusätzliches Informationsangebot** können die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Barlachstadt Güstrow während der genannten Öffnungszeiten eingesehen werden:

**Barlachstadt Güstrow**, Baustraße 33, 18273 Güstrow, im Flur des Stadtentwicklungsamtes 4. OG, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Regine Schneider

Telefonnummer: 03843 – 769438

E-Mailadresse: [regine.schneider@questrow.de](mailto:regine.schneider@questrow.de)

Die Einsichtnahme vor Ort erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine **vorherige Terminabsprache** bei der Barlachstadt Güstrow unter den vorstehend angegebenen Kontaktdaten. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung der oben genannten Auslegungsstelle für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang einzelner Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres **zusätzliches Informationsangebot** im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Planunterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die vorstehend aufgeführten Ansprechpartner der Auslegungsstellen oder an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, Tel.: 0385-588-18331, E-Mail: Silke-Karen.Saubert@em.mv-regierung.de).

2. Jeder in der Barlachstadt Güstrow, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V in Verbindung mit § 21 Absätze 1 und 2 UVPg (in der im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung) bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis

**einschließlich 17.Dezember 2021 (Freitag),**

bei folgenden Behörden schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** gegen den Plan erheben:

- **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**, Schloßstraße 6-8, Referat 330, 19053 Schwerin,
- **Barlachstadt Güstrow**, Baustraße 33, 18273 Güstrow.

Für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gilt dies für die Abgabe von Stellungnahmen entsprechend.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

**Einwendungen und Stellungnahmen** gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V. Sofern eine Einwendung

oder Stellungnahme zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V im Verwaltungsverfahren **ausgeschlossen**.

Aufgrund der vorherigen Bekanntmachung abgegebene Stellungnahmen und Einwendungen **finden ungeachtet dieser Neubekanntmachung Berücksichtigung**; sie können innerhalb der nachstehenden Frist **ergänzt, geändert und ersetzt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Nr. 2 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine **Erwiderung** zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines **Erörterungstermins** gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V oder die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG entscheiden. Ein Erörterungstermin und eine Online-Konsultation finden gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gern. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gern. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch **öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden**. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Findet eine ersatzweise Online-Konsultation statt, werden die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gem. § 73 Abs. 6 Satz 2-4 VwVfG M-V gelten entsprechend. Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

**Entschädigungsansprüche** werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. Telefon- oder Videokonferenz, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. **Kosten**, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens — ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen — durch Erlass eines **Planfeststellungsbeschlusses** oder die **Ablehnung** des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).
7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine **Veränderungssperre** nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab

diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein **Vorkaufsrecht** an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise zum Datenschutz sind auch im Internet unter:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

einsehbar.

Der Text dieser Neubekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://em.regierung-mv.de/guestrow-parchimsued>

eingesehen werden. Der dort ebenfalls veröffentlichte frühere Bekanntmachungstext hat für die Barlachstadt Güstrow wegen seiner Aufhebung keine Gültigkeit mehr.

Schwerin, den 22. September 2021

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde